

Gewaltschutz im Alter

von

Dr. Anna Schwedler

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Anna Schwedler: Gewaltschutz im Alter, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.),
Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2016,
www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3327

Dr. Anna Schwedler & Lisa Schulz
Frankfurter Forum für interdisziplinäre Altersforschung
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main
Email: schwedler@jur-uni-frankfurt.de

Deutscher Präventionstag (07.06.16)

Vortrag: „Gewalt in häuslicher Pflege im Spannungsfeld von Privatautonomie und staatlichem Schutz - Gewalt im Alter“

❖ **Einleitung**

Menschen im hohen Alter wollen zu Hause wohnen und zu Hause gepflegt werden. Die häusliche Pflege ist zudem sozialpolitisch erwünscht. Ca. 1,25. Millionen Pflegebedürftige iSd § 14 SGB XI werden zu Hause ohne professionelle Pflege gepflegt. Die Häusliche Pflege kann **Gefährdungspotentiale beinhalten**. Im Rahmen einer Studie von **Görgen et al.** wurden pflegende Angehörige nach eigenem problematischen Verhaltensweisen in den letzten 12 Monaten gegenüber den Pflegebedürftigen befragt. **52,3 %** gaben an, problematische Verhaltensweisen angewendet zu haben. Problematische Verhaltensweisen sind dabei sowohl seelische als auch körperliche Misshandlungen oder Vernachlässigungen.

❖ **Vorstellen des Projekts**

- Und genau mit diesem gesellschaftlichen Problem der Gewalt in der häuslichen Altenpflege befassen wir uns - Frau Schwedler als Juristin und ich als Soziologin. Wir arbeiten gemeinsam am Frankfurter Forum für interdisziplinäre Altersforschung an einem Forschungsprojekt mit dem Titel „Interdisziplinäre Untersuchung zu Rechtsschutzdefiziten und Rechtsschutzpotentialen bei Versorgungsmängeln in der häuslichen Pflege alter Menschen.“ – oder kurz „VERA“.
- Das Frankfurter VERA-Forschungsprojekt läuft bereits seit Juni 2015 und wird bis Dezember 2017 laufen
- Nun zur inhaltlichen Ausrichtung des Projekts:
Im Forschungsprojekt VERA befassen wir uns auf der einen Seite mit den gesetzlichen Grundlagen für Hilfe und Beratung für pflegende Angehörige und auf der anderen Seite mit den gesetzlichen Grundlagen für Intervention bei Gewalt in der Pflege
- Die Forschungsfrage, die wir uns dabei stellen, lautet: Inwieweit muss das Recht den Schutzbelangen versorgungs- und pflegebedürftiger alter Menschen und damit auch dem Rechtsschutz für Pflegende in der weit verbreiteten häuslichen Versorgung besser Rechnung tragen?

- Diese Forschungsfrage führt dann wiederum direkt zum erklärten Ziel des Projekts, nämlich die rechtliche Absicherung familialer Versorgung im hohen Alter und damit, wie in der Einleitung bereits erwähnt, die von vielen älteren Menschen gewünschte Beibehaltung der eigenen Häuslichkeit auch bei einsetzendem Pflegebedarf.
- Methodisch gehen wir in drei Schritten vor: In einem ersten Schritt wird die Forschungsfrage mit einer interdisziplinären Literaturanalyse zu Versorgungsmängeln und –modalitäten in der häuslichen Pflege alter Menschen bearbeitet
- Auf dieser Grundlage erfolgt in einem zweiten Schritt dann die juristische Prüfung der Gesetze, Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur im Hinblick auf Rechtsschutzdefizite und Rechtsschutzpotenziale
- In einem dritten Schritt werden dann in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis Konsequenzen für verschiedene Akteure wie z.B. Wohlfahrtsverbände, Verwaltung und Gesetzgebung formuliert.
- Nun stellt sich natürlich die Frage, was wir bisher herausgefunden haben, denn seit einem Jahr läuft „VERA“. Hiermit übergebe ich an meine Kollegin Anna Schwedler.

❖ **Bisherige Ergebnisse:**

- Es **fehlt an** einem in sich **geschlossenen System rechtlicher Regelungen** vor Gewalt in der häuslichen Pflege. Dies zeigt ein Vergleich mit dem Kinderschutzrecht deutlich. Sie alle wissen, dass wir bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht nur die Polizei, sondern gerade auch das Jugendamt oder das Familiengericht einschalten können. Das Jugendamt und das Familiengericht sollen in erster Linie das Kindeswohl schützen, indem sie **hilfeorientierte Maßnahmen** ergreifen. Bei älteren, hilfsbedürftigen Menschen fehlt es an dieser Möglichkeit.
- Wir wissen, dass es zwar Angebote zur Entlastung der Hilfsbedürftigen Menschen und deren Pflegenden gibt, aber die sozialwissenschaftliche Analyse hat ergeben, dass die **vorhandenen Unterstützungs-Angebote** teilweise nicht effektiv sind: Sie sind nicht hinreichend bekannt, nicht flächendeckend vorhanden und teilweise nicht bzw. schwer zugänglich. **Im Übrigen** können die Angebote auch nicht wirklich effektiv sein, wenn das Thema Gewalt in der häuslichen Pflege nicht thematisiert wird. Hier könnte ein Bundesrecht auf gewaltfreie Pflege eventuell schon weiterhelfen, damit dieses Thema inhaltlich auch von den Entlastungsangeboten erfasst wird. Wir wissen auch, dass die **vorhandenen Kontrollen wenig effizient sind**.
- Wir wissen, dass **der Staat auch verpflichtet ist**, sich schützend vor seine hilfsbedürftigen Menschen zu stellen. Diese Pflicht hat selbst das **BVerfG** anerkannt!

Dieser Schutzpflicht kommt der Staat aufgrund unserer bisherigen Erkenntnisse nicht hinreichend nach.

❖ **Ausblick/Fazit**

- Die Frage, die sich abschließend stellt, ist natürlich, wie ein rechtliches Normgefüge konkret aussehen soll. Hier stehen wir noch am Anfang unserer Untersuchung.
- Alte Menschen sind keine Kinder sind. Daher ist auch das **Selbstbestimmungsrecht** des Einzelnen zu wahren. Ein gesunder, einsichtsfähiger Mensch hat – unabhängig von seinem Alter – das verfassungsrechtlich geschützte Recht, selbst zu entscheiden, wie er seinen Alltag gestaltet, ob und von wem er Hilfe annimmt und wie die Hilfe gegebenenfalls ausgestaltet sein soll. **Staatliche Maßnahmen gegen den Willen des Einzelnen sind grundsätzlich unzulässig.** Selbst eine krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit ändert zunächst nichts daran, dass eine gegen seinen natürlichen Willen erfolgende Behandlung einen Eingriff in Grundrechte darstellen kann. Vermag der Betroffene die Tragweite seiner Entscheidungen nicht zu erkennen oder sein Verhalten nicht gemäß seiner Erkenntnis zu steuern, können fürsorgerische Eingriffe zum Schutz des Betroffenen (auch vor sich selbst) ihrer Zweckrichtung nach auf entsprechender einfachgesetzlicher Rechtsgrundlage zulässig sein.
- Deswegen schwebt uns vor, dass in erster Linie die **Präventionsangebote zur Entlastung der Pflegenden** verbessert werden müssen, das heißt die **Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen** verbessert werden. Stichworte hierzu sind: **Sensibilisierung mit dem Thema, bessere Netzwerke, Kooperation aller Akteure und Entbindung von der Schweigepflicht bei Vorliegen eines konkreten Verdachts.**
- In einem zweiten Schritt ist zu überlegen, ob einem Gericht nicht die Kompetenz zugesprochen werden sollte, ähnlich wie dem Familiengericht bei Kindeswohlgefährdungen, **hilfe-orientierte Maßnahmen** auszusprechen. Zum Beispiel das Gebot, alle zwei Wochen zum Arzt zu gehen und im absoluten Notfall auch Maßnahmen zu ergreifen, die nicht dem Willen des Hilfebedürftigen entsprechen, wie zum Beispiel die Unterbringung in einem offenen Pflegeheim. Alle Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein!

Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit!

*Für weitere Informationen zum Forschungsprojekt siehe:
<https://www.uni-frankfurt.de/53969239/VERA>*